

Verbot der Ausfuhr alter Kunstwerke.

Das Gesetz, durch welches die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung verboten wird, wurde gestern kundgemacht. Der Besitz Deutschösterreichs an Antiquitäten, alten Gemälden, Miniaturen, Zeichnungen, Radierungen, Bildwerken, Medaillen und Münzen, Gobelins und andern Werken des älteren Kunstgewerbes, an archäologischen und prähistorischen Gegenständen, an alten Handschriften und Drucken soll durch dieses Gesetz geschützt werden. Aber der Schutz ist einerseits unvollkommen, während andererseits das Gesetz offenbar zu weit geht. Zunächst wird allgemein die Ausfuhr solcher Kunstwerke verboten; ein Verbot, das sehr schwer zu handhaben ist, zumal gegenüber einem Nachbar wie dem Tschechenstaat, von dem uns noch keine Zollschranken scheiden.

Wer wird einen Privatmann, der heute nach Prag fährt, verhindern können, eine wertvolle Miniatur in der Rocktasche mitzuführen, um sie in Prag zu verkaufen? Und soll übrigens der Wiener Antiquitätenhandel wirklich ausschließlich auf den Absatz in Deutschösterreich angewiesen sein, soll wirklich der Verkauf beispielsweise einer Altwiener Porzellanvase nach Prag strafbar sein? Dem neuen Gesetze nach ist er das ohne Zweifel. Die Bestimmung über das Ausfuhrverbot ist offenbar ohne Zuziehung von Sachleuten formuliert worden. Nicht viel besser überlegt ist die zweite wesentliche Bestimmung des Gesetzes: die Veräußerung und der Erwerb von Kunstwerken wie den obgenannten aus öffentlichen Sammlungen aller Art — wozu auch der früher kaiserliche Besitz gehört — ist strafbar. Damit wird das öffentliche Kunstgut geschützt.

Aber das genügt nicht. Man müßte nach dem Beispiel Italiens ohne Zweifel auch dafür sorgen, daß künstlerisch hochbedeutende, in der Welt einzig dastehende Sammlungen in Deutschösterreich — mindestens solche, die der öffentlichen Beschäftigung von jeher zugänglich waren — nicht aufgelöst und in alle Winde zerstreut werden. Das heute veröffentlichte Gesetz erstreckt sich nicht auf Sammlungen wie die Sichtensteingalerie und die Albertina, deren Erhaltung als Ganzes doch ein größeres kulturelles Interesse ist als die mancher öffentlicher Sammlungen. Während aber hier die gesetzliche Bestimmung zu eng gefaßt ist, geht der dritte Hauptsatz des Gesetzes offenbar viel zu weit. Der geschichtliche Wert wird nämlich allen Kunstwerken zuerkannt, deren Schöpfer seit mehr als zwanzig Jahren tot sind; also nicht nur kein Waldmüller, sondern auch zum Beispiel kein Makart darf ausgeführt werden. Unsere Zeit ist zwar schnelllebig, aber Kunst braucht doch auch heute noch mehr als zwanzig Jahre, um zur Geschichte zu werden. Es ist ein unvollkommenes Gesetz, das eine Verbesserung wird erfahren müssen.

Ist das Gesetz durchführbar?

Äußerungen des Malers Moll.

Maler Karl Moll hatte die Freundlichkeit, uns hiezu folgende Mitteilungen zu machen: Das Gesetz ist jedenfalls sehr gut gemeint, und wenn es überhaupt ein Mittel gäbe, Verkäufe von Kunstgegenständen zu verhindern, so wären seine Bestimmungen sehr zweckentsprechend. Es wird sich aber

bald herausstellen, daß die praktische Handhabung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird. Sicher wird es möglich sein, eine Verschleppung von Kunstgegenständen aus öffentlichen Sammlungen: Museen, Galerien u. dergleichen; es wird aber wohl kaum jemand gehindert werden können, Miniaturen, Dürerblätter (die in einem Briefumschlag verschickt werden können), kleines Kunstgewerbe usw. ins Ausland zu bringen. Ferner: Wie will der Staat einen Besitzer von wertvollen Kunstgegenständen, der über kein größeres Vermögen verfügt, zwingen, seinen Kunstbesitz weiter zu behalten und hohe Angebote auszusagen? Nehmen Sie nur, sagen wir, den Grafen Czernin als Beispiel. Er ist reich genug und hat wohl auch die Gesinnung, auch das Werk eines großen Meisters höher zu schätzen, denn eine noch so große Geldsumme, die ihm etwa dafür geboten würde. Nehmen wir aber den Fall, daß ein Nachkomme des Hauses einmal in minder gute Verhältnisse geraten würde: dürfte der Staat sie daran hindern, sich ihrer ererbten Kunstschätze zu entäußern? Ich glaube, daß sich der Staat in einem solchen Falle, ähnlich wie es in Italien der Fall ist, nur das Vorkaufsrecht sichern könnte. Was ist aber praktisch genommen auch dieses Vorkaufsrecht des Staates bei uns wert? Es ist sehr die Frage, ob unser vorarbeitslos auf lange Zeit hinaus sehr armer deutschösterreichischer Staat als Konkurrent der ausländischen, besonders der enorme Preise zahlenden amerikanischen Käufer auftreten können. Die Krone wird noch viele Jahre lang mit dem Dollar nicht konkurrieren können; und so würde trotz Vorkaufsrecht vieles ins Ausland wandern.

Bei alledem fragt sich aber auch, welche Haltung der deutschösterreichische Staat einnehmen würde, wenn ein Kunstbesitzer, der dem nunmehrigen Auslande Tschecho-Slowakien oder Südslawien angehört, seine Kunstschätze dorthin wandern lassen wollte. Diesem Beginnen könnte sich doch wohl Deutschösterreich kaum widersetzen. Der praktische Wert des Ausfuhrverbotes dürfte also, soweit Privatbesitz in Frage kommt, nur darin liegen, daß der Staat eine Kontrolle über die größeren Objekte erhält. Praktisch verhindern kann er die Ausfuhr, wie schon erwähnt, nur dadurch, daß er, wenn ein Angebot aus dem Auslande vorliegt, selbst als Käufer auftritt.